

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2022 ist beigefügt.

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.